

Satzung

über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 23. November 1983 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 20.12.2016

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV.NW S.966) und der §§ 91,92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- vom 25.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NW S. 559) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- in der Fassung vom 21.10.1996 (GV.NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S.666), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 02. November 1983 sowie am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Warendorf obliegt gemäß § 91 Abs. 2 LWG den Wasserverbänden Warendorf-Nord und Warendorf-Süd.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltsverbände gemäß § 1 entsteht, als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um, mit Ausnahme der Grundstücke, die an die städtische Kanalisation angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für die in § 2 genannte Unterhaltungspflicht sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt anzuzeigen. Änderungen werden zum 01.01. des auf die Änderung folgenden Jahres wirksam. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Festsetzung des umlagefähigen Unterhaltungsaufwandes

- (1) Der nach § 2 ermittelte jährliche Aufwand wird im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke auf die einzelnen Beitragspflichtigen verteilt. Dabei werden Forstflächen zu 1/4 des Beitrages der übrigen Grundstücke herangezogen.
- (2) Grundlage für die Flächeninhalte sind die Besitzstandblätter des Katasteramtes Warendorf (der am 1. Januar dort angegebene Besitzstand ist für das laufende Jahr maßgebend).
- (3) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen, gemessen in Hektar.
- (4) Der Gebührensatz wird wie folgt festgesetzt:
 - a. Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd
(ab 2017)

1.1. für landwirtschaftliche Nutzflächen	16,68 Euro/ha
1.2. für Forstflächen	4,17 Euro/ha
 - b. Für Gebührenpflichtige im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf Nord
(ab 2004)

1.1. für landwirtschaftliche Nutzflächen	22,24 Euro/ha
1.2. für Forstflächen	5,56 Euro/ha

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Ist im Bescheid eine andere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage von Beiträgen der Stadt Warendorf für die Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer II. und III. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord und Warendorf-Süd in Warendorf vom 11.11.1975 außer Kraft.

17. Änderungssatzung vom 17.12.2004

18. Änderungssatzung vom 20.12.2016

Sie tritt am 01.01.2017 in Kraft.